

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

ABSCHNITT 1:

Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

MalerPlus PolyTex Matt Basis C

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs bzw. des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches: Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkungen

der Anwendung: bei sachgemäßer Anwendung – keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Mplus Vertriebs GmbH Strahlenberger Weg 20 D-60599 Frankfurt

Telefon: +49 6151 / 855980

E-Mail der sachkundigen Person: <u>info@spaeth24.de</u>

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1: +49 6151 / 855980 Mplus Vertriebs GmbH

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008)

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1	
H317	Kann allergische Hautreaktion verursachen

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:		<u>(1)</u>
Signalwort:		Achtung
Gefahrenhinweise:	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Sicherheitshinweis:	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.	
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

Prävention:	P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
	P280	Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.
Reaktion:	P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. **Hotline für Allergieanfragen und technische Beratungen:** 0800/1895000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).

ABSCHNITT 3:

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische

Charakterisierung: Dispersionsfarbe, emissions- und lösemittelfrei.

Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
	EG-Nr.		(% w/w)
	INDEX-Nr.		
	Registrierungsnummer	=	
	0000 00 4	Acute Tox. 2; H330	0.0005
	2682-20-4	Acute Tox. 3; H311	>= 0,0025 - < 0,025
2-Methyl-2H-isothiazol-3-	220-239-6	Acute Tox. 3; H301	
on	613-326-00-9	Skin Corr. 1B; H314	
	01-2120764690-50	Eye Dam. 1; H318	
		Skin Sens. 1A; H317	
		Aquatic Acute 1; H400	
		Aquatic Chronic 1; H410	
		M-Faktor (Akute	
		aquatische Toxizität): 10	
		M-Faktor (Chronische	
		aquatische Toxizität): 1	
		Acute Tox. 4; H302	
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-	2634-33-5	Skin Irrit. 2; H315	>= 0,0025 - <0,025
on	220-120-9	Eye Dam. 1; H318	
	613-088-00-6	Skin Sens. 1; H317	
	01-2120761540-60	Aquatic Acute 1; H400	
		Aquatic Chronic 2; H411	
		Acute Tox. 2; H330	
		M-Faktor (Akut): 1	
		M-Faktor (Chro-nisch): 1	
Kieselgur,	68855-54-9		
Natriumcarbonat-	272-489-0	STOT RE 2; H373	>= 1 - < 10
schmelze-calciniert	21-2119488518-22		

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt: Nach Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.

KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

Nach Augenkontakt: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder

Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei

der Brandbekämpfung:

Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasser-

stoff (Rauch).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brand-

bekämpfung: Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830



Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

Weitere Information: Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Das Produkt selbst brennt nicht.

ABSCHNITT 6:

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Vorsichtsmaßnahmen: Material kann glitschige Bedingungen schaffen.

Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaß- Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

nahmen: Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen

Behörden in Kenntnis setzen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern,

wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand,

Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Weiter Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Umgang: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hygienemaßnahmen: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern, sowie im Originalbehälter und bei Raumtemperatur lagern.

Unbrauchbar nach Gefrieren.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830



Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

Zusammenlagerungs-

Von Oxidationsmitteln und stark sauren, oder alkalischen Materialien fernhalten.

hinweise:

Lagerklasse (TRGS 510): 12, nicht brennbare Flüssigkeiten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendungen: Die technischen Informationen sind zu beachten.

ABSCHNITT 8:

Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Kieselgur, Natriumcarbonat- schmelze-calciniert	68855-54-9	AGW (Alveolen- gängige Fraktion)	0,3 mg/m3	DE TRGS 900
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Kieselguren können, je nach Herkunft, Anteile von Quarz enthalten. Das Brennen bzw. Calcinieren von Kieselguren führt zu steigenden Cristobalitanteilen, Aktivierte Kieselgur kann bis zu 60 Massen-% Cristobalit enthalten. Bei der Beurteilung der Exposition gegenüber (gebrannten) Kieselguren sind sowohl der amorphe Anteil (Grenzwert für Kieselgur bzw. gebrannte Kieselgur) als auch die Summe der Anteile an Cristobalit und Quarz (krebserzeugend nach TRGS 906) zu ermitteln und zu bewerten., Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.			

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz: Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192

Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.

Schutzbrille.

Handschutz

Material: Nitril Kautschuk

Handschuhdicke: 0,2 mm Schutzindex: Klasse 3

Anmerkungen: Geeignete Handschuhe geprüft gemäß EN374 tragen.

Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.

BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195, bisher ZH 1/706).

Haut- und Körperschutz: Langärmelige Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe.

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen

Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Bei Spritzverarbeitung, undurchlässige Schutzkleidung.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

Atemschutz: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Berufsgenossenschaftliche Regeln – BGR 190 Benutzung von

Atemschutzgeräten.

Bei Spritzverarbeitung, Spritznebel nicht einatmen.

Kombifilter A2/P2 verwenden.

ABSCHNITT 9:

Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	flüssig
Farbe:	keine Daten verfügbar
Geruch:	keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle:	nicht relevant
pH-Wert:	8,5 – 9,0
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	dieses Produkt ist nicht entzündlich
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	nicht bestimmt
Dichte:	1,4500 g/cm³
Löslichkeit(en) / Wasserlöslichkeit:	vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient; n-Octanol / Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch:	keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

MALERPLUS

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende

Bedingungen: Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Unverträglich mit Säuren und Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungs-

E Zersetzungs-Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Produkte:

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

	Produkt	
(a)	Akute orale Toxizität	Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(b)	Akute inhalative Toxizität	Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
(c)	Akute dermale Toxizität	Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

	Akute orale Toxizität:	LD50 (Ratte): 120 mg/kg
		LC50 (Ratte): 0,145 mg/l
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:	Akute inhalative Toxizität:	Expositionszeit: 4h
		Testatmosphäre: Staub/Nebel
		Anmerkung: siehe Freitext

MALERPLUS

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

	Akute orale Toxizität:	LD50 (Ratte): 532 mg/kg
		LC50 (Ratte): 0,4 mg/l
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:	Akute inhalative Toxizität:	Expositionszeit: 4 h
		Testatmosphäre: Staub/Nebel
	Akute dermale Toxizität:	LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Verursacht Sensibilisierung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber

Fischen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen Wirbellosen Wasser-

tieren: Keine Daten verfügbar

1

Inhaltstoffe:

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität): 10

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität):

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830



Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung: Dieser Stoff / diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentration

von 0,1% oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB)

eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Hinweise:

Sonstige ökologische

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung

oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13:

Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

<u>Produkt:</u> Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben,

eingetrocknete Materialreste als Bau und Abbruchabfälle oder als Siedlungs-

abfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte

Verpackungen:

Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr.: gebrauchtes Produkt 080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen

die unter 08 01 11* fallen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Siehe Abschnitte 6-8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Anmerkungen: Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH – Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59):	Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.
REACH – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):	Kein(e,er)
Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen:	nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Einstufung laut AwSV, Anhang 1 (5.2).

Produkt-Code Farben und

Lacke / Giscode:

M-DF01 Dispersionsfarben, lösemittelfrei (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

GISCODE für BSW20 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert

Beschichtungsstoffe (neu): (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

Richtlinie 2004/42/EG Flüchtige organische

Verbindungen: 0,1 % < 1 g/I

Sonstige Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie

94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen

Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

Giftig bei Verschlucken.
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Giftig bei Hautkontakt.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschädigung.
Verursacht Hautreizungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) 2015/830

Handelsname: MalerPlus PolyTex Matt Basis C

Bearbeitungsdatum: 10.02.2020 Version (Überarbeitung): 14.02.2019

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch
	Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	akute Toxizität
Aquatic Acute	kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic	langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Eye Dam.	schwere Augenschädigung
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Sensibilisierung durch Hautkontakt
Skin Sens.	Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
DE TRGS 900	TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
DE TRGS 900 / AGW	Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausristung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivillufffahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LCS0 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LDS0 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation; LDS0 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation; LDS0 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation; LDS0 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation; LDS0 - Lethale Conzentration, bei der keine (schädl

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren: Skin Sens. 1 H317 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH und GHS/CLP Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE / DE